

Armee, gegen Streikende einzusetzen, »friedliche Demonstrationen überfallen und Widerstandsaktionen der Werktätigen durch polizeilichen Terror brechen zu lassen. Widerstand der Streikenden und Demonstranten gegen eine rechtswidrige Staatsgewalt, „Aufruhr“ gegen die von der Bourgeoisie und ihrer Polizei gebrochene öffentliche Ordnung werden durch die Straffjustiz verfolgt. Der Versuch, die politische Herrschaft der ausbeutenden Minderheit durch die politische Herrschaft des Volkes, die kapitalistische Ordnung durch die sozialistische Ordnung zu ersetzen, wird, indem Verfassung, Freiheit, Eigentum und Gleichheit mit der politischen Herrschaft und der ökonomischen Macht der Bourgeoisie identifiziert werden, gesetzwidrig als Vorbereitung zum Hochverrat verfolgt.

Über das höchste deutsche Gericht der Weimarer Demokratie, das Reichsgericht, führte der bürgerliche Professor Liepmann aus : „Was das deutsche Reichsgericht in der Strafrechtspflege bei politischen Delikten... angerichtet hat, ist, sobald man nur mit juristischen und logischen Gründen ... diese Dinge untersucht, nicht anders zu beurteilen — es ist eine schwere und gar nicht wieder gut zu machende politische Kurzsichtigkeit, die ungewollt und unbewußt als leidenschaftliche Propaganda zugunsten des Wachstums der Kommunistischen Partei wirkt, und eine nicht minder gefährliche Untergrabung des Ansehens unserer Gerichte... So zeigt die kritische Überprüfung dieser Urteile, daß weder in der Feststellung der objektiven Tatbestände noch in der Schuldbewertung die sonst üblichen Garantien für die Rechtssicherheit des Staatsbürgers, die in Rechtsprechung und Schrifttum sonst anerkannten fundamentalen Grundsätze beachtet werden. Alle diese Verurteilungen muten an wie eine grobe und unglauwbwürdige Satire auf die Rechtsprechung in Strafsachen.“³⁷

Liepmann schließt sein Gutachten mit den Worten : „Sie wendet diese Gesetze im Widerspruch zu allen Grundsätzen... nur gegen Mitglieder *einer* politischen Partei an. Dadurch aber wird ‚im Namen des Rechts‘, in Wirklichkeit aber gegen Recht und Gesetz in Menschenschicksale eingegriffen und darüber hinaus eine fortgesetzte... und den Staat untergrabende Unterhöhlung des Glaubens an die ‚Justitia‘ vorgenommen.“³⁸

Es ist klar, daß sich diese „Rechtsprechung“ — so schwer sie die ungerecht Verurteilten trifft — am Ende als wirkungslos erweisen muß, da sich die objektive Gesetzmäßigkeit nicht aufhalten läßt. Sie muß vielmehr die Empörung der Volksmassen über die Ungerechtigkeit der kapitalistischen Ordnung und in ihren Opfern selbst die Entschlossenheit festigen, weiter bis zum Sieg der gerechten Sache des Volkes zu kämpfen.

³⁷ M. Liepmann, „Kommunistenprozeß. Ein Bechtgutachten“, München 1928, S. 68, 62 ff.

³⁸ a. a. O., S. 72.